

643 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichs-  
abgabegesetz geändert wird

Die Festlegung jener Waren, die der Ausgleichsabgaberegung unterliegen, erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Zolltarifgesetzes. Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die 7. Zolltarifgesetznovelle ergeben sich somit Auswirkungen auf die Festlegung der Ausgleichsabgaberegung nach dem Ausgleichsabgabegesetz. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nunmehr die entsprechenden Bestimmungen des Ausgleichsabgabegesetzes an die durch die 7. Zolltarifgesetznovelle bewirkte Änderung der Rechtslage angepaßt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

S c h w a r z m a n n  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann